

Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Dirmstein und die Erhebung von Elternbeiträgen

vom 07.11.2024

Präambel

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buches (VIII) -Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134), und dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KitaG) vom 03. September 2019, i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in den jeweils gültigen Fassungen hat die Ortsgemeinde Dirmstein in seiner Sitzung vom 06.11.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger

- (1) Die Ortsgemeinde Dirmstein ist Träger der Kindertagesstätte Dirmstein, auf die diese Satzung Anwendung findet. Die Gemeinde nimmt die Funktion als Träger der Kindertagesstätte als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr
- (2) Der Träger hat die Gesamtverantwortung für die fachliche und organisatorische Ausgestaltung der Kindertagesstätte und hat eine umfassende Personalverantwortung. Er verantwortet Auswahl, Ersatz, Führung, Entwicklung, Pflege und Finanzierung des Personals (§ 5 KitaG)
- (3) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben/Ziele

- (1) Die Aufgabe der Kindertagesstätte ist, das Recht der zu betreuenden Kinder auf Förderung ihrer Entwicklung und auf die Erziehung zu einer selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewährleisten. Unter Beachtung dieses Rechtes hat die Kindertagesstätte das Ziel, die Erziehung zu unterstützen und zu ergänzen, auch hat die Einrichtung die Sicherstellung des Kindeswohls zu bewahren. Gleichzeitig ist das Ziel der Kindertagesstätte, den zu betreuenden Kinder die gleichen Entwicklungs- und Bildungschancen unabhängig von ihrem Geschlecht, ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und/oder religiösen Zugehörigkeiten, der sozialen und ökonomischen Situation des Lebensumfeldes und ihrer individuellen Fähigkeiten zu bieten. Die Orientierung am Kind ist bei der pädagogischen Arbeit immer zu gewährleisten.

- (2) Die wichtigsten Grundlagen der pädagogischen Arbeit leiten sich aus dem Leitbild/der Konzeption der Einrichtung und aus den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz ab. Durch kontinuierliche Reflexion, im Rahmen des Qualitätsmanagements, wird die systematische Umsetzung und Weiterentwicklung des Leitbildes und der Konzeption durchgesetzt.

§ 3 Rechtsanspruch

- (1) Gemäß der aktuellen Gesetzgebung in § 14 Abs. 1 KitaG besteht ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB VIII bleibt unberührt. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe in der Gestalt des Kreisjugendamtes Bad Dürkheim. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden.
- (2) Für eine Betreuung über die sieben Stunden hinaus besteht kein Anspruch. Bei entsprechendem Bedarf kann die Betreuung über den gesetzlichen Rahmen hinaus ermöglicht werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Öffnungs- und Schließzeiten werden auf Vorschlag der Leitung nach Anhörung des Elternbeirats und Elternausschusses vom Träger festgelegt. Die Information der Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung.
- (2) Ausnahmen von den regulären Öffnungszeiten sind insbesondere:
- Gesetzliche Feiertage,
 - der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - 3 Wochen in den Schul- bzw. Sommerferien,
 - Betriebsausflug,
 - Konzeptionstage,
 - Fortbildungen,
 - Vorgabe des Trägers,
 - Anordnung der Fachaufsicht,
 - Zwingende Gründe, die eine Ausnahme erfordern.

Die Eltern werden rechtzeitig über die Schließung der Einrichtung informiert. Notdienste werden nach Möglichkeit angeboten (§ 22a Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Aufnahme und Vergabe der Plätze

- (1) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die in der Gemeinde Dirmstein ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Die Belegzahl wird durch die jeweils gültige Betriebserlaubnis der Einrichtung festgesetzt.
- (3) Liegen für die Einrichtung mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte über die Aufnahme. Hierbei sind insbesondere folgende Kriterien miteinzubeziehen:
 - Lebensalter des Kindes
 - Geschwisterkind
 - Familiäre Situation
- (4) Die Vergabe von Plätzen **über** sieben Stunden hinaus (= **Ganztagsplätze**) werden nur unter nachfolgenden Voraussetzungen vergeben:
Kinder, deren Erziehungsberechtigte
 - alleinerziehend sind,
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche aufnehmen,
 - sich in einer Berufsausbildung befinden,
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten,
 - sonstige soziale Gründe vorliegen,soweit Umfang und Länge der Arbeitszeit/Unterrichtszeit einschließlich der Anfahrtszeiten dies erforderlich machen. Ein Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung besteht auch, wenn das Kind einen nachgewiesenen familienergänzenden Erziehungs- und Förderbedarf aufweist oder das Wohl des Kindes ohne Ganztagsbetreuung nicht gewährleistet ist.
- (5) Für die Vergabe der Ganztagsplätze (über sieben Stunden-Betreuung) sind einmal jährlich, zu Beginn des Kindergartenjahres oder auf Anfrage der Einrichtung, die Arbeits-/Unterrichtszeiten durch den Arbeitgeber oder Träger der Maßnahme nachzuweisen.
- (6) In Ausnahmefällen können bei entsprechender Platzkapazität auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden haben.
- (7) Entfallen die Aufnahmekriterien für einen Ganztagsplatz, hat das Kind ab dem darauffolgenden Monat nur Anspruch auf eine Betreuungszeit von sieben Stunden.
- (8) Ein kurzfristiges An- und Abmelden für Überbrückungszeiten (z.B. wegen Krankheit, Urlaub) ist unzulässig.
- (9) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu stellen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 - a) Die beim Aufnahmegespräch an die Eltern ausgehändigten Formulare.

- b) Die Aufnahme des Kindes kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches nicht älter als eine Woche sein darf, abhängig gemacht werden, **wenn der Verdacht besteht**, dass das Kind nicht frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.
- (10) Vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung sind die Vorschriften des § 33 Infektionsschutzgesetz (Masernschutz) zu beachten.

§ 6 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Monatsende möglich. Die Abmeldung ist spätestens zum 15. eines jeden Monats schriftlich durch die Erziehungsberechtigten einzureichen.
- (2) Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes, ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde kann das Kind in Absprache mit Träger und Leitung bis zu 3 Monate, jedoch längstens bis zum Ende des Kindergartenhalbjahres die Einrichtung weiter besuchen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zeit bis längstens auf das Ende des Kindergartenjahres verlängert werden.
- (3) Von Seiten des Trägers kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen:
- Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen längeren, zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen.
 - Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Essenskosten/ Essenspauschale länger als 2 Monate in Verzug sind, trotz vorheriger Mahnung.
 - Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrags länger als drei Monate in Verzug sind, trotz vorheriger Mahnung.
 - Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit bis zur Vorlage eines ärztlichen Attestes.
 - Bei der Feststellung, dass das Kind in einer besonderen Fördereinrichtung betreut werden soll.
 - Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Ortsgemeinde, in der sich die Einrichtung befindet.
 - Bei sonstigen groben Verstößen gegen diese Satzung.
 - Bei nicht überbrückbaren Differenzen zwischen der Kindertagesstätte und den Erziehungsberechtigten über pädagogische Ansichten.
 - Wenn durch das Verhalten des Kindes eine nicht tragbare Beeinträchtigung des Kindertagesstättenalltags verursacht wird. Dies kann insbesondere in Form einer Selbstgefährdung oder Gefährdung der anderen Kinder oder des Personals auftreten.

Bevor ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden soll, ist der Fall vorher mit dem zuständigen Jugendamt zu erörtern. Der Ausschluss kann nur vom Träger beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Erziehungsberechtigte im Sinne der Satzung sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend die Aufgaben der Personenfürsorge wahrnehmen. Gleichgestellt sind die Personen, in deren Haushalt das Kind vorübergehend oder dauernd aufgenommen worden ist und denen die Aufsichtspflicht über das Kind übertragen wurde (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII).
- (2) Die Erziehungsberechtigten sollen, um eine kontinuierliche pädagogische Arbeit zu ermöglichen, den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte ermöglichen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten gehen mit den pädagogischen Fachkräften eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ein. Sie werden an allen wesentlichen Entscheidungen, die die Entwicklung der Kindertagesstätte betreffen, beteiligt. Es findet ein offener Austausch zwischen der Kindertagesstätte und den Erziehungsberechtigten statt. Von Seiten der Einrichtung sollen regelmäßige Gespräche angeboten werden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten ermöglichen gemeinsam mit der Einrichtung die Gestaltung der verschiedenen Übergänge für die Kinder, während ihrer Zeit in der Einrichtung. Es sollen konzipierte und inhaltlich strukturierte Aufnahme- und Übergabegespräche stattfinden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sollen dazu angehalten werden, mit den pädagogischen Fachkräften ein vertrauensvolles und offenes Miteinander anzustreben.
- (6) Bei ansteckenden Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes dürfen die Kinder nicht in die Einrichtung gebracht werden. Sie müssen der Einrichtung so lange fernbleiben, bis sie wieder vollständig gesund sind. Gleichgesetzt mit dem erkrankten Kind, sind in der Wohngemeinschaft lebende Personen
- (7) Die Erziehungsberechtigten müssen ihre Kinder bei Krankheitseintritten während der Betreuungszeit abholen. Die pädagogischen Fachkräfte werden angehalten, die Annahme eines erkrankten Kindes zu verweigern.
- (8) Nach einer ansteckenden Erkrankung eines Kindes (auch wenn nur der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht) müssen die Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung vorlegen, bevor das Kind wieder in die Kindertagesstätte kommt. In begründeten Fällen kann ein ärztliches Gutachten verlangt werden. Eventuelle Kosten für eine Bescheinigung/Gutachten werden nicht erstattet (Wiederzulassungsempfehlungen des Robert-Koch-Institutes in der jeweils geltenden Fassung (www.rki.de)). Kommen die Erziehungsberechtigten der Vorlage der geforderten Atteste nicht nach, kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

- (9) In der Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet das Kind unter einer chronischen Krankheit, so muss die medikamentöse Versorgung mit den Eltern, einem Arzt und der Leitung der Kindertagesstätte besprochen und schriftlich festgelegt werden.

§ 8 Aufsichtspflichten

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder eine andere berechtigte Person. Personen unter 18 Jahren sind nicht abholberechtigt.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte erstreckt sich auf die Dauer der Ausflüge, der Spaziergänge, Besichtigungen und anderen offiziellen Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen, an denen die Erziehungsberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte berücksichtigen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht den Entwicklungsstand und das Alter des Kindes, die Art und Gefährlichkeit der Tätigkeit und die räumlichen und örtlichen Gegebenheiten. Sie räumen den Kindern Freiräume zum Ausprobieren und zum selbstständigen Handeln ein.
- (4) Für den Weg von und zu der Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich und aufsichtspflichtig.
- (5) Für Kinder, die den Hin- oder Rückweg alleine antreten dürfen, ist eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten notwendig. In diesem Fall beginnt die Aufsichtspflicht der Einrichtung beim Betreten und endet beim Verlassen des Geländes der Kindertagesstätte.
- (6) Wird ein Kind mittels Bustransport zur Kindertagesstätte befördert, übernimmt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständiger Träger die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Transport. Die Erziehungsberechtigten sind für den Weg von und zur Bushaltestelle aufsichtspflichtig. Für Kinder unter drei Jahren besteht keine Beförderungspflicht (§ 20 KitaG.). Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr kann der Landkreis Bad Dürkheim die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Eltern die Aufsicht während des Transports sicherstellen.

§ 9 Elternbeiträge/Beitragsfreiheit

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist ab der Vollendung des 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Plätzen für Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Elternbeiträge richten sich nach § 26 des KitaG. Die Beiträge werden gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 KitaG vom Jugendamt des Landkreises Bad Dürkheim nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Leiningerland veröffentlicht. Zahlungspflichtige sind die Erziehungsberechtigten, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte angenommen wird
- (3) Die Beiträge werden zum Monatsbeginn erhoben und sind jeweils bis zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Abmeldung oder Ausschluss des Kindes. Scheidet ein Kind im laufenden Monat aus, ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, dies gilt auch für die Aufnahme.
- (4) Schließzeiten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Elternbeiträge.

§ 10 Verpflegungskostenanteile

- (1) Für Mittagessen und Verpflegung wird gem. § 26 Abs. 4 KitaG ein gesonderter Beitrag erhoben. Die Verpflegungskosten können nach den tatsächlich bestellten Essen oder durch eine Verpflegungspauschale abgerechnet werden. Bei Erhebung von Vorausleistungen werden die in Anspruch genommenen Essen abgerechnet. Bei Erhebung einer Monatspauschale wird grundsätzlich der volle Monatsbeitrag erhoben. Die Höhe des Verpflegungsgeldes / Verpflegungskostenpauschale wird vom Träger festgesetzt und kann jederzeit angepasst werden.
- (2) Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird der Kindergartenleitung, dem Elternausschuss und den Eltern mitgeteilt. Die Kostenanforderung erfolgt mittels Beitragsbescheid.
- (3) Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten auf deren Antrag das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Die Vorausleistungen für die Verpflegungskosten bzw. Essensgeldpauschale wird am Monatsanfang im Voraus erhoben und ist bis spätestens zum 15. eines jeden Monats fällig.

- (4) Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket übernimmt der Bund gemäß des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII die Förderung der Mittagsverpflegung für Familien, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen. Hierfür ist ein Antrag erforderlich, dieser muss bei den Stellen eingereicht werden, bei denen die Grundleistungen beantragt wurden.

§ 11

Rückerstattung von Elternbeiträge und Verpflegungskostenanteilen in besonderen Fällen

Die Zahlungspflicht von Elternbeiträgen oder die Erhebung von Verpflegungspauschalen wird nicht durch Schließzeiten oder Krankheit unterbrochen. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. ununterbrochene Krankheit des Kindes über 4 Wochen) kann auf Antrag der Träger von der Zahlung des Elternbeitrags absehen.

§ 12

Versicherungsschutz

- (1) Für Kinder, Beschäftigte sowie für ehrenamtlich Beschäftigte besteht ein gesetzlicher Versicherungsschutz vor Unfällen über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Eltern, die bei Aktivitäten der Kindertagesstätte mitarbeiten. Freiwillige Versicherungen bestehen nicht.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Hin- oder Rückweg zu oder von der Kita entstehen. Er entfällt bei Verlängerungen, Unterbrechungen oder anderen Abweichungen vom direkten Weg.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die von ihren Kindern verursacht wurden.

§ 13

Datenschutz

- (1) Für die Aufnahme der Kinder in der Einrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Dies erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Im Rahmen der pädagogischen Arbeit werden die Entwicklungsschritte der Kinder in der Einrichtung in verschiedenen Arten festgehalten. Die Beobachtungen und Dokumentationen dienen zur Vorbereitung der Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten und für die Fertigung der Portfolio- / Lerngeschichten der Kinder.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Dirmstein vom 17.06.2013 außer Kraft.

Dirmstein, den 07.11.2024
gez. Jens Schlüter
Ortsbürgermeister